



Gemeinde St. Stefan im Gailtal

9623 St. Stefan/Gail

Tel. 04283/2120, Fax 04283/2120-24

E-Mail: st.stefan-gailtal@ktn.gde.at

Homepage: st.stefan-gailtal.at

An einen Haushalt!

Zugestellt durch Post.at

Amtliche Mitteilung!

St. Stefan, 5.11.2009

Sehr geehrte Gemeindebürger,
liebe Jugend!

BAUTHERMOGRAFIE

Aufgrund der kontinuierlich steigenden Kosten für die Beheizung von Gebäuden kommt der Vermeidung von Wärmeverlusten immer größere Bedeutung zu. Durch entsprechende wärmetechnische Maßnahmen (Austausch von Fenstern, Dämmung der Fassade, Dämmung der obersten Geschoßdecke udgl.) können die Heizkosten um bis zu 50 % reduziert werden.

Zur Feststellung des bauphysikalischen Zustandes von Objekten und als Anregung für energiesparende Maßnahmen bietet das Land Kärnten auch in der Heizperiode 2009/2010 die **Bauthermographieaktion des Landes** an. In Form einer Grobanalyse werden die Gebäude von allen Seiten mit einer Thermographiekamera untersucht und Thermofotos ausgearbeitet, auf denen etwaige Mängel erkennbar sind.

Der **Preis** für ein **Ein- bzw. Zweifamilienwohnhaus** beträgt **€ 120,-** (inkl. 20 % MwSt.). Die Kosten sind direkt bei der **Anmeldung zu entrichten**. Interessenten können sich bis **10. Dezember 2009** beim **Gemeindeamt St. Stefan** für diese Aktion **anmelden**.

HEIZKOSTENZUSCHUSS

Die Heizkostenzuschussaktion der letzten Jahre wird auch für die Heizperiode 2009/2010 fortgesetzt. Einkommensschwache Personen/Haushaltsgemeinschaften erhalten – unter Bedachtnahme auf die nachstehenden Richtlinien – einen **einmaligen Heizkostenzuschuss**.

Heizkostenzuschuss in Höhe von € 150,00

Einkommensgrenzen	Nettobeträge in €
Bei Alleinstehenden/Alleinerziehern	734,-
Bei Ehepaaren bzw. Lebensgemeinschaften	1.099,-
Zuschlag für jede weitere Person	98,-

Heizkostenzuschuss in Höhe von € 80,00

Einkommensgrenzen	Nettobeträge in €
Bei Alleinstehenden/Alleinerziehern	1.040,-
Bei Ehepaaren bzw. Lebensgemeinschaften	1.430,-
Zuschlag für jede weitere Person	98,-

Die **Einkommensgrenzen sind Nettobeträge**. Als **Einkommen** gelten alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung oder der Sozialhilfe, ferner auch Familienzuschüsse, Wohnbeihilfe zu 50 % (nur bei Einkommen über dem Ausgleichszulagenrichtsatz), Unterhaltszahlungen, Lehrlingsentschädigungen und Stipendien. Innerhalb einer **Haushaltsgemeinschaft** sind **alle Einkünfte zusammenzurechnen**.

Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen, Pflegegelder und Sonderzahlungen. **Unterhaltsleistungen** sind vom Nettoeinkommen **abzuziehen**.

Ein **Heizkostenzuschuss** wird **nicht gewährt**, wenn der Antragsteller oder eine mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebende Person ein **Fruchtgenussrecht** oder ein **Deputat auf Heizmaterial** (z. B. Holz) besitzt. Muss nachweislich (Rechnung) Heizmaterial zugekauft werden, da die im Haushalt lebenden Personen nicht in der Lage sind, ihr Deputat auf Heizmaterial zu nützen, kann bei Vorlage der Rechnung ein Heizkostenzuschuss gewährt werden.

Ein Zuschuss wird nur in der Höhe der nachgewiesenen Heizkosten für die laufende Heizperiode (März 2009 bis Feber 2010), max. jedoch in der Höhe von € 150,- bzw. € 80,-, gewährt.

Ansuchen um Gewährung eines Heizkostenzuschusses sind ausschließlich **beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt einzubringen**. Die Antragseinbringung endet mit **31. März 2010**. **Spätere Antragsstellungen werden nicht mehr berücksichtigt**. Die **Auszahlung** der Heizkostenzuschüsse erfolgt nach Prüfung der Unterlagen durch das **Gemeindeamt**.

ZURÜCKSCHNEIDEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Die Gemeinde ist bestrebt, für eine ordnungsgemäße Schneeräumung zu sorgen. Daher sehen wir uns veranlasst darauf hinzuweisen, dass aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen **Bäume, Sträucher, Hecken und Wurzeln**, die in eine **öffentliche Straße hineinragen** oder sich im Straßenkörper ausdehnen vom Grundeigentümer **auszürsten**, zu **beschneiden** oder ganz zu **beseitigen** sind. Diese Bestimmungen liegen ausschließlich im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs bzw. der Straßenbenützer, also auch zu Ihrer eigenen Sicherheit.

Wir dürfen die **Grundeigentümer** daher einladen und bitten, zu dieser Sicherheit insofern einen Beitrag zu leisten, dass auf ihren Grundstücken **erforderliche Beschneidungen bis spätestens Ende November 2009** durchgeführt werden. Sie kommen dadurch nicht nur Ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach, sondern ersparen sich Ärger und Kosten bei **Haftungsansprüchen nach einem Schadensereignis**, dass durch die nicht beschnittenen Pflanzungen ausgelöst werden könnte. Besonders vor dem **Winter** ist es angebracht, Bäume und Sträucher zurückzuschneiden, da durch die Schneelast Äste und Zweige noch weiter in den Straßenbereich gedrückt werden und so die Schneeräumung erschwert oder Fahrzeuge, die sich im Schneeräumeinsatz befinden, beschädigt werden können.

Sollten die notwendigen Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherheit durch die Grundeigentümer nicht durchgeführt werden, werden durch die **Gemeinde St. Stefan** die **erforderlichen Ausrüstungen ohne Rücksicht auf den Bewuchs vorgenommen** und in **Rechnung gestellt**.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

